

Graf Hohenthal (Königsbrück): Prägravit habe ich mich nicht gefühlt, und ich erinnere auch, daß ich Besitzer in beiden Landestheilen bin. Ich besinne mich im Momente nicht genau; ich glaube aber, daß der Herr Justizminister erwähnte, daß ein anderer Abzug in der Oberlausitz bestehe, und weil diese Rittergüter diesem Abzuge unterworfen seien, es compensirt werde. Besser bin ich wahrhaftig nicht daran, daß ein mir gehöriges Rittergut zu Budissin gehört. Es wurde aber erwähnt, und ich glaube auch aus eigener Erfahrung mich zu besinnen, daß ein anderer Beitrag an die Stelle des Armenkassenbeitrags erhoben wird.

Königl. Commissar D. Merbach: Davon hat wohl der Hr. Staatsminister nichts erwähnt. Das erwähnte er, daß ein solcher Abzug bei der Lehnscurie in Budissin nicht stattfindet. Aber es ist auch nicht die Meinung, daß dort ein Beitrag erhoben werden soll. Er soll bei jeder Lehnscurie wegfallen, und es sollen nur Beiträge an die Heimathskasse stattfinden.

v. Posern: Der Hr. Staatsminister hat bloß gesagt, daß ein solcher Abzug nicht erhoben worden sei, und dies ist auch ganz der Wahrheit gemäß. Wenn der Vorschlag der Deputation so ist, wie ich ihn jetzt verstehe, so werden die Lausitzer gewiß sehr gern künftig ihre Einwilligung zu einem solchen Beitrage geben. Ich hatte ihn anfangs anders, nämlich so verstanden, daß bei Verkäufen die Rittergüter künftig zur Armenkasse nach Ortsherkommen und localer Einrichtung beitragen sollten; das wäre denn doch zu viel und sehr hart, weil sie in der Regel der Ortsarmenkasse keine oder doch im Verhältniß zu den andern Einwohnerklassen nur sehr geringe Lasten verursachen, und ich Orte kenne, wo bei Verkäufen nach Ortsherkommen 1 Thlr. von 100 Thln. der Kaufsumme zur Armenkasse abgegeben wird; — das wäre, wenn das Rittergut für 100,000 Thlr. wiederholt verkauft wird; ein Kapital, von dessen Zinsen die Armenpflege für den ganzen Bezirk bestritten werden könnte, ein Beitrag eines Einzelnen, der Armenkasse zu dem, wahrscheinlich nie zur Last fallenden, welcher die andern Ortseinwohner auf ewige Zeiten von aller und jeder Beitragslast befreien würde.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung, es solle die Höhe der Beiträge nach dem Herkommen sich richten, bloß auf die Grundstücke sich bezieht, die bei den Untergerichten zu Lehn gehen. Wenn Hr. Graf v. Hohenthal erwähnte, daß Hr. Staatsminister v. Könnerik einer andern Abgabe gedacht habe, die bei der Lehnscurie zu Budissin erhoben werde, so liegt hier wohl ein Irrthum vor, denn so viel mir bekannt, ist eine ähnliche Abgabe bisher dort nicht erhoben worden.

v. Polenz: Die Lausitz hat nach dem Particularvertrag das Recht, zu verlangen, daß das Gesetz ihr nochmals vorgelegt werde. Unzweifelhaft wird sie einen Beitrag geben, aber als Lausitzer Gutsbesitzer kann ich nicht sagen, ob sie einen

freiwilligen oder einen Beitrag von 4 Gr. vom Hundert zu geben geneigt ist. Zwar ist der Satz als ein sehr mäßiger anzuerkennen, aber ich weiß nicht, ob wir als Lausitzer so gleich sagen können, daß wir gerade diesen Satz annehmen, da es eine Abgabe ist, welche wohl in den Erblanden bisher, nicht aber in der Lausitz bestand.

Vicepräsident v. Carlowitz: Es soll also für Rittergüter ein Satz von 4 Gr. pro Hundert angenommen werden. Das ist die Absicht der Deputation. Ich bin damit in der Hauptsache einverstanden. Auf diese 4 Gr. ist man wahrscheinlich deshalb gekommen, weil sie herkömmlich bei der Dresdner Lehnscurie zu zahlen waren. Allein die Frage muß ich mir erlauben, ob dem Herkommen gemäß 4 Gr. vom Hundert nur von Kaufcontracten bei der Lehnserteilung erhoben worden seien; denn darüber geht mir noch ein Zweifel bei, ob auch bei Tauschcontracten Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums stattfindet, derselbe Beitrag erhoben wurde. Es ist möglich, daß in dieser Beziehung die Lehnscurie einen Unterschied beobachtet hat, ja es ist sogar wahrscheinlich, daß bei Erbtheilungen ein geringerer Satz angenommen ward. Wäre dem wirklich so, so würde auch heute nicht der gleiche Satz von 4 Gr. für alle und jede Contracte der Art anzunehmen sein, denn dann fiel der einzig von dem Herkommen entlehnte Grund hinweg. Ich würde solchenfalls dafür halten, daß wenigstens bei Erbtheilungen ein geringerer Satz stattfinde.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es ist mir dieses Verhältniß nicht so genau bekannt, um mich mit Bestimmtheit darüber aussprechen zu können.

Königl. Commissar D. Merbach: Soviel mir bekannt ist, umfaßt dieser Beitrag alle Geschäfte, wo die Lehn gereicht worden ist; also würden darunter nicht bloß Käufe, sondern auch Sterbelehn und andere Verträge, wo Eigenthum übertragen worden ist, begriffen sein.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn dem so ist, so würde ich mit der Deputation stimmen; denn ich wünsche keine mehre Berücksichtigung und größere Befreiung, als sie schon bisher bestanden hat; allein meine Beistimmung erfolgt nur in dieser Voraussetzung, und ich würde bitten, daß diese Erklärung in das Protokoll mit aufgenommen werde.

v. Polenz: Und ich bemerke nochmals, daß ich nur beistimme unter Vorbehalt dessen, was der oberlausitzer Particularvertrag zusichert.

Prinz Johann: Dieser Vorbehalt ist unbedenklich; aber ich glaube nicht, daß er hier einschlägt. Es sind der Oberlausitz nur gewisse Bestimmungen vorbehalten, in Religions-, Lehnsachen u. s. w. Das kann man aber nicht sagen, daß dieser Vertrag hier einschlägt. In dieser Beziehung ist durch ihn nichts bestimmt.